

# Schutzkonzept für Kinderhort «Snowli Club Klosters», «Globi Kids Club» Davos und Kinder- und Jugendtreff Kongresszentrum Davos

Letztes Update: Donnerstag, 2. Juli 2020

## Ausgangslage

Mit der schrittweisen Lockerung der Corona-Massnahmen und der angekündigten Wiederaufnahme des Schulbetriebs stellt sich auch in Kinderhorts und in den Betreuungsstätten zunehmend wieder «Normalbetrieb» ein, d.h. dass auch die Anzahl der betreuten Kinder bzw. der Betreuungsumfang wieder zunimmt.

## Betreuungsalltag

### Gruppenstruktur und Freispiel

- Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen grösser als 5 Kinder sein.
- Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen.
- Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird verzichtet.
- Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten/auf der Terrasse/im Hof etc. spielen.
- Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1,5 m) zu anderen Erwachsenen ein.
- Der Abstand von 1,5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.

### Aktivitäten, Projekte und Teilhaben

- Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). Nicht verzichtet werden muss auf Wasserspiele oder Baden in Planschbecken.
- Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»).
- Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungs-gerecht über die Situation.
- Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfeste etc. sind ab

dem 6. Juni 2020 grundsätzlich wieder möglich, sofern die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können und eine schriftliche Anwesenheitsliste geführt wird (vgl. Website BAG). Bei der Planung von Veranstaltungen wird sorgfältig abgewägt, ob es sich unter Berücksichtigung der aktuellen Lage um wirklich erforderliche oder eher verzichtbare Anlässe handelt. Die Verantwortung liegt bei der Trägerschaft/Leitung.

## Rituale

- Das Team wägt ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied) und auf welche Rituale aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») eher verzichtet werden kann.

## Aktivitäten im Freien

. Im Sinne von «Bleiben Sie zuhause», wird weiterhin «Bleiben Sie zu Hause beim Kinderhort & Betreuungsort» empfohlen. Das Spielen im Freien soll möglichst im eigenen Garten/auf dem Balkon oder der Terrasse geschehen, höchstens aber auf dem/im gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplatz/Park/Wald der näheren Umgebung.

- Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1,5 m zu anderen erwachsenen Personen ein.
- Wenn sich eine Gruppe von Betreuungspersonen und Kindern ausserhalb der Institution aufhält – z. B. während eines Spaziergangs, auf dem Spielplatz oder im Park – darf die Gruppe max. 30 Personen umfassen.
- Grössere Ausflüge, z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.).
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. Falls die Abstandsregel von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, wird Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahren gemäss den Vorgaben des BAG dringend das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.
- Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.

- Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen.

- Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.

## Essenssituationen

Massnahmen werden gemäss Checkliste «Hygiene für Kinderhort und Betreuungsstätten» konsequent umgesetzt.

- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Betreuungspersonen Handschuhe.

- Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen.

- Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.

- Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).

- Bei gutem Wetter und bestehender Möglichkeit, unter Einhaltung der Hygienevorkehrungen, auch mal draussen essen.

- Bei einer grossen Anzahl an Kindern /Jugendlichen beim Mittagessen, ein gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung in Erwägung ziehen.

Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet.

- Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnenscreme eincremen lassen).

- Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.

- Für die erwachsenen Personen im Haushalt steht Desinfektionsmittel bereit.

## Pflege

- Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.

Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:

- Desinfektion der Wickelunterlage - individuelle Wickelunterlagen pro Kind
- Einweghandschuhe tragen
- geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen

### **Schlaf- Ruhezeiten**

Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung /Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag.

- Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet.
- Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.

### **Block- Betreuungszeiten**

Eine Lockerung der Blockzeiten ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten vermieden und eine langsame, erneute Angewöhnung an die familien- und schulergänzende Betreuung ermöglicht werden.

### **Bringen / Holen**

Es gilt, Wartezeiten und Versammlungen von Eltern sowie der enge Kontakt zwischen den Eltern und der Tagesfamilie beim Bringen und Abholen zu verhindern. Kleinkinder und Kinder, die bei der Wiedereingewöhnung Unterstützung brauchen, müssen von den Eltern begleitet werden können. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen.

- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Fixe Bring- und Abholzeiten für jedes Kind festlegen (in Absprache).
- Bring- und Abholzeiten verlängern.
- 1,5 m Distanz zwischen den Familien einfordern.

- Vorplätze/Garten oder speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen.
- Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten.
- Schulkinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, alleine zur Tagesfamilie gehen und diese alleine wieder verlassen. Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:
- Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Kindern Hände waschen, zur Pflege Feuchtigkeitscreme benutzen.

- Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand» Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.

Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine).

- Vor der Nahrungszubereitung Hände waschen.

## **Übergang von Spiel- zur Essenssituation**

## **PERSONELLES Besonders gefährdete Personen**

Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), müssen gemäss Art. 10 c der neuen COVID-19-Verordnung 2 (Pflichten des Arbeitgebers betreffend Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) besonders geschützt werden.

- Gemäss Auskunft des BAG (vom 11.5.2020) müssen besonders gefährdete Betreuungspersonen weiterhin von der unmittelbaren Betreuungsarbeit befreit werden, da Kontakte zu infizierten aber noch nicht symptomatischen COVID-19 Personen (Tageskinder sowie deren Eltern) nicht ausgeschlossen werden können.

- Der Arbeitgeber beurlaubt grundsätzlich besonders gefährdete Mitarbeitende unter Lohnfortzahlung, solange ein Betreuungsverhältnis besteht (vgl. SECO: Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19).
- Dies gilt zwingend. Gegenteilige Abmachungen zwischen Arbeitgebenden und besonders gefährdeten Mitarbeitenden sind nicht zulässig.

Für Vorstellungsgespräche Onlinelösungen prüfen (z.B. Erstgespräche).

### **Neue Mitarbeitende**

- Sorgfältig in die Hygiene- und Schutzmassnahmen einführen.
- Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.

### **Tragen von Schutzmasken**

- Aktuell ist gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken für Betreuungspersonen in Tagesfamilien grundsätzlich nicht vorgeschrieben.
- Im ÖV ist für Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahren das Tragen einer Schutzmaske ab dem 6. Juli 2020 obligatorisch.

- Alle Kinderhorts und Betreuungsstätten verfügen über Schutzmasken. Erkrankt eine Betreuungsperson oder ein Familienmitglied, während dem Tageskinder anwesend sind, trägt die erkrankte Person eine Schutzmaske, bis die Tageskinder von den Eltern (umgehend) abgeholt wurden.

### **RÄUMLICHKEITEN Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten**

- Die Hygienevorschriften werden gemäss Hygienekonzept strikt umgesetzt.
- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen
- Bereitstellung von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln
- Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen, Gegenstände und Räumlichkeiten:  
Insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türfallen, Treppengeländer, Lichtschalter oder Armaturen.

## Überschneidung beruflicher und privater Bereich

- Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
- Bei der Reinigung tragen die Betreuungspersonen Handschuhe.
- Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
- Das Recht auf Privatsphäre der eigenen Kinder/der Partner/innen von Betreuungspersonen in Tagesfamilien sollte gewahrt werden.
- Bei Besuch von Freund/innen der älteren Kinder/Jugendlichen sollten auch Hygienemassnahmen, eine räumliche Trennung oder der 1,5 m Abstand eingehalten werden oder Besuche ausserhalb der Betreuungszeit/-tage oder im Freien geplant werden.

## VORGEHEN BEI KRANKHEITSFALL Empfehlungen des BAG

Die «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» sind einzuhalten. Seit dem 22. April 2020 werden SARS-CoV-2-Tests für sämtliche Personen empfohlen, welche an COVID-19 kompatiblen Symptome leiden.

- COVID-19 kompatible Symptome sind: Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- Weiterhin gültig ist: Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Wenn bei Betreuungspersonen oder im selben Haushalt wohnenden Personen Symptomen auftreten, dürfen die Kinder die Kinderhorts und Betreuungsstätten nicht besuchen oder müssen umgehend abgeholt werden.
- Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Symptomen lassen sich testen.
- Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister) Kinder die Tagesfamilie bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020).

### **Auftreten bei akuten Symptomen während der Betreuung in der Tagesfamilie**

Treten akute Symptome einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG) bei der Betreuungsperson oder im selben Haushalt wohnenden Personen auf, müssen die Tageskinder umgehend abgeholt werden (siehe oben).

- Treten akute Symptome bei Tageskindern auf, werden diese nach Möglichkeit isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Die Betreuungsperson ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen und trägt im Kontakt mit dem erkrankten Kind eine Schutzmaske und evt. Handschuhe.

- Grundsätzlich ziehen Kinder unter 16 Jahren keine Schutzmasken an.

### **Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung**

- Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder, welche in der Tagesfamilie betreut werden, noch für die Betreuungspersonen.

- Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in einem Kinderhort oder Betreuungsstätte positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/ der Kantonsarzt, ob die Quarantäne aller Tageskinder notwendig ist.

- Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit den Kinderhort oder die Betreuungsstätte nicht besuchen.

- Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne der Tageskinder notwendig ist. Die positiv getestete Betreuungsperson und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.

- Ist ein bestätigter positiver Fall im Kinderhort oder in der Betreuungsstätte, unter den Tageskindern oder deren Eltern bekannt, werden die Eltern aller Tageskinder dieses Settings (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die Vermittlerin oder die Trägerschaft informiert.

Siehe auch «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» des BAG



# Abschluss

Grundlage für das vorliegende Konzept sind die bestehenden Merkblätter für Mitarbeitende, Eltern, Kinder/Jugendliche, Aufsichts- und Bewilligungsbehörden im «Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen» von kibesuisse und die «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» des Bundesamtes für Gesundheit.. Die Merkblätter entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf die Vorgaben des Bundes.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übermittelt und erläutert.

Letztes Update: 2. Juli 2020

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_